

**Umweltbericht  
gem. § 9 Abs. 8 BauGB / § 2a BauGB**

**zum**

**Bebauungsplan Nr. 252  
„Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“  
1. Änderung**

**Stand: 29.08.2018**



**Stadt Gummersbach**

<u>Inhaltsverzeichnis</u>		Seite
<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
1.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“.....	1
1.2	Beschreibung der Darstellungen.....	1
1.3	Angaben über den Standort.....	2
1.4	Angaben zu Art und Umfang des geplanten Vorhabens.....	3
1.5	Bedarf an Grund und Boden.....	3
<b>2</b>	<b>DARSTELLUNG DER FÜR DEN PLAN BEDEUTSAMEN ZIELE DES UMLTSCHUTZES.....</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>HAUPTTEIL.....</b>	<b>12</b>
3.1	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben einschließlich möglicher Abrissarbeiten.....	12
3.2	Tiere.....	13
3.3	Pflanzen.....	14
3.4	Fläche.....	14
3.5	Boden.....	15
3.6	Wasser.....	16
3.7	Luft.....	16
3.8	Klima.....	17
3.9	Landschaft.....	17
3.10	Biologische Vielfalt.....	18
3.11	FFH- und Vogelschutzgebiete.....	19
3.12	Mensch und seine Gesundheit.....	19
3.13	Bevölkerung.....	19
3.14	Kulturgüter/Kulturelles Erbe.....	20
3.15	Sachgüter.....	20
3.16	Immissionen/Emissionen.....	21
3.17	Abfall/Abfallerzeugung/Abwasser.....	21

3.18	Erneuerbare Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	22
3.19	Landschaftspläne und sonstige Pläne.....	22
3.20	Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind.....	22
3.21	Beschreibung der Wechselwirkungen.....	23
3.22	Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB.....	25
3.23	Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB.....	25
3.24	Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB.....	25
3.25	Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten.....	25
3.26	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	25
<b>4</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....</b>	<b>27</b>
4.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren/Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (Lücken oder fehlende Kenntnisse) der Erstellung.....	27
4.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen.....	27
<b>5.</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>28</b>
<b>6.</b>	<b>REFERENZLISTE DER QUELLEN.....</b>	<b>29</b>

### **Abbildungen, Tabellen**

Abb. 1:	Lage des Plangebietes.....	3
Tab. 1:	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.....	24

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung, 1. Änderung“

Aktueller Anlass für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252 der Stadt Gummersbach ist die geplante bauliche Schulerweiterung des Fördervereins der FCBG e.V. in Gummersbach Steinenbrück. Um hierfür die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen, wird ein Bebauungsplan aufgestellt und der Flächennutzungsplan entsprechend geändert.

Im Jahr 2015 wurde für den Bereich der bestehenden Anschüttungsflächen die Planung einer Turnhalle mit Sportanlage und Parkplätzen durchgeführt. Die baulichen Anlagen sind noch nicht errichtet. Das Baufeld wurde zwischenzeitlich hergestellt.

Seitens des Schulbetreibers wird die Erweiterung des bisherigen Nutzungsspektrums (Turnhalle/Sportplatz) angestrebt. Es ist die Erweiterung der schulischen Nutzung von Mehrzweckhalle und schulischen Nutzungen vorgesehen. Die Mehrzweckhalle soll etwa 800 Besuchern Platz bieten.

## 1.2 Beschreibung der Darstellungen

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 252 werden folgende wesentliche Änderungen vorgenommen.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Nutzungsspektrums der Turnhalle mit zugehörigen Sportanlagen und Parkplätzen in direkter Nähe zum bestehenden Gymnasium mit Real- und Hauptschule geschaffen. Die festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf wird um die Zweckbestimmungen „Schule“ und „Mehrzweckhalle“ erweitert. Um 2,00 m werden die Baugrenzen und die Linie zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen nach Süden verschoben. Die Größe des Baufeldes wird nicht verändert.

Die Mehrzweckhalle ist für ca. 800 Personen ausgerichtet. Außer bei Sportturnieren ist eine gleichzeitige Nutzung der Versammlungsorte (Hauptstandort und neue Sporthalle) kaum zu erwarten.

Die zulässige maximale Höhe baulicher Anlagen wird in der Gemeinbedarfsfläche gem. der in der Planzeichnung eingetragenen Oberkante (OK) als Höchstmaß in Metern (m) über Normal Null (ü. NN) festgesetzt. Die bisherige Festsetzung über das Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) BauGB Entfällt.

Der Wendepplatz wird geringfügig um ca. 0,5 m verbreitert. Die Straßenbegrenzungslinie wird neu festgesetzt. Der Umfang der festgesetzten Grünfläche wird sich um ca. 4 m<sup>2</sup> reduzieren.

Alle übrigen Festsetzungen bleiben unverändert erhalten.

Gesamtgröße:		ca. 21.634 m <sup>2</sup>
	Bestand:	Planung:
Gemeinbedarfsfläche	ca. 16.571 m <sup>2</sup>	ca. 16.551 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche, Planung	ca. 700 m <sup>2</sup>	ca. 720 m <sup>2</sup>
Private Grünfläche, Planung	ca. 4.363 m <sup>2</sup>	ca. 4.363 m <sup>2</sup>

### 1.3 Angaben über den Standort

Der Standort am westlichen Rand des Stadtzentrums von Gummersbach wird durch die Anschüttungsflächen geprägt. Der Baugrund für die ursprünglich geplanten baulichen Anlagen wurde auf drei Ebenen hergerichtet. Die Aufschüttungen überprägen eine ursprünglich grünländwirtschaftlich genutzte Mulde, die in den namenlosen Siefen auf der östlichen Seite des Plangebietes überging. Auch das Aufschüttungsgelände fällt von Westen nach Osten in Richtung Siefen ab. In den Randbereichen des Plangebietes befinden sich Wald- bzw. Gehölzbestände, die in den angrenzenden, zusammenhängenden Wald übergehen. Auf der Fläche befinden darüber hinaus Ruderalfluren unterschiedlicher Entwicklungsstadien und Struktur.

Das Plangebiet wird im Süden und Westen von landschaftsbildprägenden Waldflächen in Hanglage begrenzt. Als höchste Erhebung ist die „Höchst“ mit 344 m ü. NN zu nennen. Nördlich grenzen Gärtnereiflächen und die gut eingegrünte Fläche des Westfriedhofs an. Im Osten grenzen an die Aufschüttungsfläche ebenfalls Flächen des Friedhofs sowie der namenlose Siefen mit dichtem Gehölzbestand an.

Die mittlere Höhenlage der Anschüttungen beträgt ca. 285,00 m ü. NN, der unterhalb liegende Westfriedhof befindet sich auf einem Höhengniveau von ca. 270 m ü. NN. Aufgrund der sichthorizontbegrenzenden Waldbestände im Westen und Süden des Geländes bestehen Sichtbeziehungen vom Standort nur in Richtung Friedhof und Gärtnerei.

Erschlossen wird das Plangebiet durch die bestehende städtische Straße, an der die Schule, der Westfriedhof und die Gärtnerei liegen. Diese Straße mündet auf die Landstraße L 323 „Hülsenbuscher Straße“. Die Erschließung ist somit sicher gestellt.

Als Grundlage für die Beurteilung der potentiellen Umweltauswirkungen wird nicht der aktuelle Vegetationsbestand zugrunde gelegt, sondern die rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 252.

Die detaillierte Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

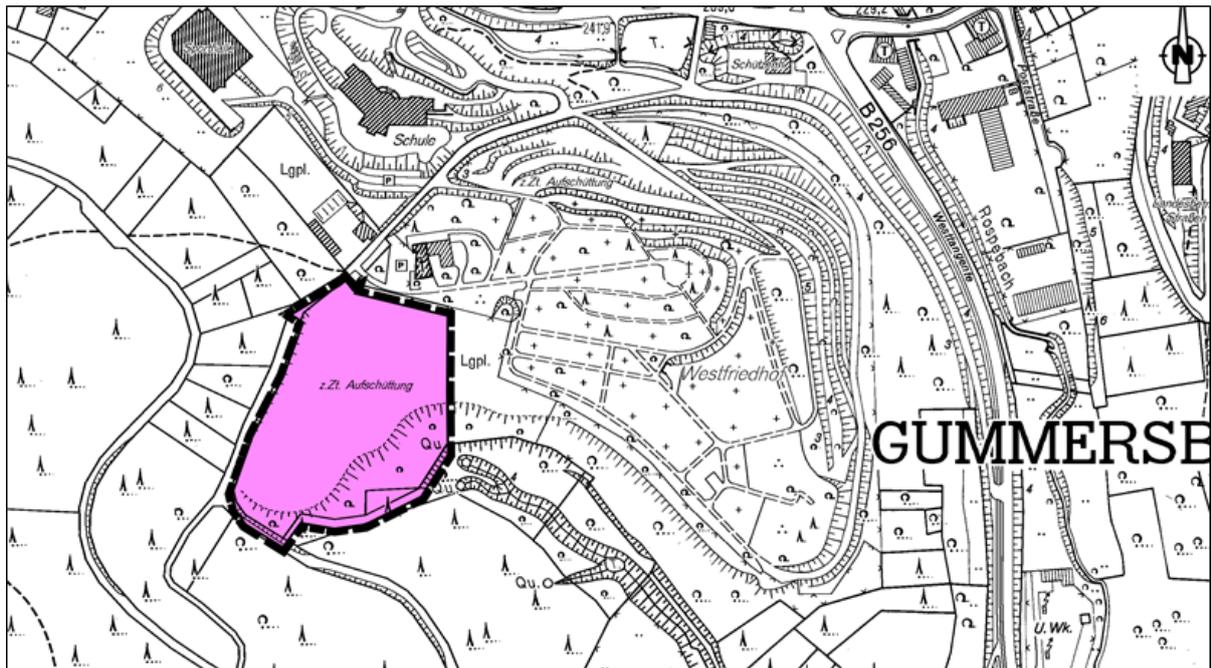


Abb. 1: Lage des Plangebietes, o.M. (Quelle: tim-online.nrw.de)

#### 1.4 Angaben zu Art und Umfang des geplanten Vorhabens

Zur Erweiterung des Nutzungsspektrums wird für die bisher dargestellte „Gemeinbedarfsfläche“ in einer Größenordnung von ca. 2,09 ha die bisherige Zweckbestimmung „Turnhalle“ und „Sportanlage“ um die Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle“ und „Schule“ ergänzt. Die Verkehrsflächen werden in einer Größenordnung von ca. 720 m<sup>2</sup> festgesetzt. Um 2,00 m werden die Baugrenzen und die Linie zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen nach Süden verschoben. Die Größe des Baufeldes wird nicht verändert.

#### 1.5 Bedarf an Grund und Boden

Zur Umsetzung des Planungszieles werden nachfolgende Flächen in Anspruch genommen:

- innerhalb des Plangebietes: ca. 2,16 ha
- außerhalb des Plangebietes: 0,00 ha

## **2 DARSTELLUNG DER FÜR DEN PLAN BEDEUTSAMEN ZIELE DES UMWELTSCHUTZES**

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen.

Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen / Normen formulierten Ziele erfolgt durch Darstellungen gem. § 5 (2) BauGB unter Abwägung, soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Untersuchungstiefe des Umweltberichtes orientiert sich an der Formulierung des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB. Im Umweltbericht werden nur die regelmäßig anzunehmenden Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Geprüft wurde, welche erheblichen Umweltauswirkungen sich unmittelbar aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes ergeben können und welche Einwirkungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 252 aus der Umgebung erheblich einwirken können.

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze und Normen aufgeführt.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
<p><b>Tiere</b></p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)</p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten zu schützen. Insbesondere ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert</li> <li>- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."</li> </ul> <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Für das Gebiet liegt kein rechtskräftiger Landschaftsplan vor. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.</p>
<p><b>Pflanzen</b></p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)</p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die biologische Vielfalt,</li> <li>- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der</li> <li>- Erholungswert</li> </ul> <p>von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Für das Gebiet liegt kein rechtskräftiger Landschaftsplan vor. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
<b>Fläche</b>	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.</p> <p>Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. (BBodSchG)</p>
<b>Boden</b>	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)  Baugesetzbuch (BauGB)	<p>Ziele des Bodenschutzgesetzes sind: Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,</li> <li>- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),</li> <li>- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen.</li> <li>- Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, das Treffen von Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten</li> <li>- Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.</li> </ul> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.</p>
<b>Wasser</b>	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz (LWG NRW)  EU-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)  Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)  Baugesetzbuch  Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG)	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln. Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 verfolgt das Ziel, die Gewässer bis 2027 in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ zu bringen und diesen zu erhalten.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
		<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.</p> <p>Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen</p>
<b>Luft</b>	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Landesimmissionsschutzgesetz NRW</p> <p>TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL 22., 33 u. 39 BImSchV</p> <p>Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16.BImSchV)</p> <p>18. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (18.BImSchV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>DIN 18005 Schallschutz im Städtebau</p> <p>Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen ( LAI)</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).</p> <p>Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.</p> <p>Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigung</p> <p>Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (TA Lärm) , Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (18. BImSchV)</p> <p>Nach § 5 (1) des Baugesetzbuches sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang (DIN 18005)</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen")</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Klima	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz Landesimmissionsschutzgesetz TA Luft</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Klimaschutzgesetz NRW</p> <p>Bundeswaldgesetz (BWaldG) Landesforstgesetz NRW (LForstG NRW)</p> <p>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</p>	<p>siehe Schutzgut Luft</p> <p>Natur und Landschaft sind auf Grund so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li> <li>- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind.</li> </ul> <p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung.</p> <p>Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.</p> <p>Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.</p>
Landschaft	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p> <p>Landschaftsplan</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul> <p>Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Für das Gebiet liegt kein rechtskräftiger Landschaftsplan vor. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
<b>Biologische Vielfalt</b>	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p> <p>Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die biologische Vielfalt,</li> <li>- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ul> <p>auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p>
<b>Mensch und seine Gesundheit</b>	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm);</p> <p>Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p> <p>Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen ( LAI)</p>	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen").</p> <p>Infolge der Erweiterung des Nutzungsspektrums wurde eine Ergänzung der „Schalltechnischen Untersuchung“ durch das Büro Accon, Köln im April 2018 durchgeführt.</p>
<b>Bevölkerung</b>	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm);</p> <p>Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p>	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Bevölkerung		Infolge der Erweiterung des Nutzungsspektrums wurde eine Ergänzung der „Schalltechnischen Untersuchung“ durch das Büro Accon, Köln im April 2018 durchgeführt.
Kulturgüter/kulturelles Erbe	Baugesetzbuch (BauGB)  Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.  Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energie	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
Sachgüter	Baugesetzbuch (BauGB)  Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.  Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen	Baugesetzbuch (BauGB)  Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)  UVP-Richtlinie, Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.  Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.  Sicherung der Umweltverträglichkeit bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.  Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt fest, um auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten (Richtlinie 2012/18/EU).

Für das Plangebiet und seine nähere Umgebung liegen für die Fachplanungen Landschaftsplan und Abwasserbeseitigungsplan folgende Zielaussagen vor:

Landschaftsplan:

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebietsverordnung, die für diesen Bereich kein Landschaftsschutzgebiet festsetzt. Unmittelbar entlang der südöstlichen, südlichen und westlichen Grenze des Plangebietes verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes L-5009-005. Die an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen und der Quellsiefen stehen somit unter Landschaftsschutz.

Abwasserbeseitigungsplan

Für das Untersuchungsgebiet liegt ein Abwasserbeseitigungsplan der Stadt Gummersbach vor. Der Planbereich soll im Trennsystem entwässert werden. Er ist der Kläranlage im Rospetal zugeordnet. Die Voraussetzungen für die Übernahme der Abwässer in das Kanalnetz liegen vor.

### 3 HAUPTTEIL

Die nachfolgenden Ausführungen stellen fortlaufend das zu berücksichtigende Schutzgut sowie unter

- a) die Bestandsaufnahme (Basisszenario) der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann
- b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung; soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a-i BauGB
- c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen
- d) eine Beschreibung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl
- e) eine Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j (schwere Unfälle oder Katastrophen)

dar.

#### 3.1 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschließlich möglicher Abrissarbeiten

- a) Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird eine Erweiterung des Nutzungsspektrums festgesetzt, die zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen führen. Ohne die Erweiterung des Nutzungsspektrums würde im Plangebiet die Errichtung der „Turnhalle“ und „Sportanlagen“ umgesetzt. Der Umfang der Verkehrsflächen würde sich nicht geringfügig erhöhen, der Umfang der Grünfläche würde sich nicht geringfügig reduzieren. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind bei Nichtdurchführung der Nutzungsänderungen gem. des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“ nicht erkennbar. Es kommt zu keinen Abrissarbeiten.
- b) Zur Erweiterung des Nutzungsspektrums wird für die „Gemeinbedarfsfläche“ die bisherige Zweckbestimmung „Turnhalle“ und „Sportanlage“ um die Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle“ und „Schule“ ergänzt. Die Flächengrößen der Gemeinbedarfsflächen, Grünflächen und Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge bleiben weitestgehend unverändert. Der

Umfang der Verkehrsflächen erhöht sich um ca. 20 m<sup>2</sup>. Der Umfang der Grünfläche reduziert sich geringfügig um ca. 4 m<sup>2</sup>. Betroffen sind Gemeinbedarfsflächen, die im BP Nr. 252 festgesetzt sind.

- c) Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB sind keine neuen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln, da es sich im Wesentlichen nur um eine Erweiterung des Nutzungsspektrums handelt und keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie der Umwelt entstehen. Die im Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“ festgesetzten Maßnahmen werden umgesetzt.
- d) Es handelt sich lediglich um eine Erweiterung des Nutzungsspektrums am vorhandenen Standort.
- e) Entfällt

### 3.2 Tiere

- a) Das Plangebiet wird auf den bereits für die Bebauung vorprofilierten Flächen und in den Böschungsbereichen überwiegend durch Rohbodenflächen mit Initialvegetation, ruderalen Gras- und Staudenfluren sowie Pioniergehölzen unterschiedlicher Entwicklungsstadien geprägt. Sie weisen demzufolge eine mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit für wildlebende Tierarten auf. Als Ergebnis der faunistischen Einschätzung weisen einzelne Bäume am südlichen Rand des Plangebietes sowie der Gehölzbestand am westlichen Rand besondere Bedeutung für Vögel und Fledermäuse als Nahrungs-, Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Ruhestätten auf. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung der Nutzungsänderungen gem. des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“ nicht erkennbar.
- b) Eine Verschlechterung des Umweltzustands durch die Erweiterung des Nutzungsspektrums ist nicht zu erwarten. Verkehrsflächen werden in einem Umfang von ca. 20 m<sup>2</sup> im Bereich festgesetzter Gemeinbedarfsflächen dauerhaft in Anspruch genommen. Die geplante Grünfläche wird sich geringfügig um ca. 4 m<sup>2</sup> reduzieren. Es gehen keine essentiellen Habitate verloren. Der Eingriff ist als nicht erheblich zu werten.
- c) Als Ergebnis des Fachbeitrags Artenschutz (2015), welcher für den Ursprungs-Bebauungsplan BP Nr. 252 erarbeitet wurde, ist festzuhalten, dass bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potentiell vorkommenden Arten zu erwarten ist. Eine neuerliche Artenschutzprüfung wird nicht als notwendig erachtet, da sich die Nutzungen vor Ort nicht oder nur geringfügig geändert haben.
- d) s. Kap. 3.2
- e) Entfällt

### 3.3 Pflanzen

a) Als Grundlage für die Beurteilung der potentiellen Umweltauswirkungen wird nicht der aktuelle Vegetationsbestand zugrunde gelegt, sondern die rechtskräftigen Festsetzungen des Ursprungs-Bebauungsplanes Nr. 252. Der rechtskräftige Bebauungsplan weist mit einem hohen Anteil Flächen für den Gemeinbedarf, daneben Verkehrsflächen und Grünflächen auf. Infolge der Erweiterung des Nutzungsspektrums kommt es zu keiner zusätzlichen Inanspruchnahme von Biotopstrukturen. Die geringfügige Erweiterung der Verkehrsflächen um ca. 20 m<sup>2</sup> führt zu einer Inanspruchnahme von überwiegend festgesetzten Gemeinbedarfsflächen gem. des Ursprungs-Bebauungsplanes Nr. 252. Durch die Inanspruchnahme von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Private Grünfläche „Ökologisches Abschirmungs- und Freiflächengrün“ in einer Größenordnung von ca. 4 m<sup>2</sup> erfolgen keine erheblichen Umweltauswirkungen (s. Kap. 3.27). Der zur Erhaltung festgesetzte Baum (E 1) wird keine Beeinträchtigungen erfahren. Als positiv ist anzusehen, dass die Baugrenze im Norden um ca. 2,00 m von der Grenze zum Friedhof in Richtung Süden verschoben werden. So wird sich die Böschungsneigung reduzieren und die Böschung kann landschaftsgerechter ausgeführt werden.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung der Nutzungsänderungen gem. des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“ nicht erkennbar.

b) Infolge der Erweiterung des Nutzungsspektrums, der geringfügigen Zunahme der Verkehrsflächen und der geringfügigen Reduzierung der Grünfläche kommt es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

c) Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB sind keine neuen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln, da es sich nur um eine Erweiterung des Nutzungsspektrums handelt und keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie der Umwelt entstehen. Die im Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“ festgesetzten Maßnahmen werden umgesetzt.

d) s. Kap. 3.2

e) Entfällt

### 3.4 Fläche

a) Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Umweltbericht qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potentielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen. Das Plangebiet hat aufgrund der Lage am westlichen Stadtrand von Gummersbach eine mittlere Bedeutung bzgl. des Flächenverbrauchs. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung der Nutzungsänderungen gem. des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“ nicht erkennbar.

b) Das Plangebiet hat aufgrund der Lage am westlichen Stadtrand von Gummersbach eine mittlere Bedeutung bzgl. des Flächenverbrauchs. Aufgrund der Erweiterung des Nutzungsspektrums sowie der geringfügigen Erweiterung der Verkehrsflächen und geringfügigen Reduzierung der Grünfläche kommt es im Rahmen dieser Änderung zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme am Stadtrand, es werden keine landwirtschaftlichen Flächen beansprucht und es kommt zu keiner Zerschneidung oder Fragmentierung wertvoller Bereiche.

c) Entfällt

d) s. Kap. 3.2

e) Entfällt

### **3.5 Boden**

a) Durch die Erweiterung des Nutzungsspektrums kommt es nur geringfügig in einer Größenordnung von ca. 4 m<sup>2</sup> zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung bzw. Neuversiegelung des Bodens infolge der Straßenverbreiterung. Ansonsten erfolgt die Straßenverbreiterung in einer Größenordnung von ca. 16 m<sup>2</sup> im Bereich von festgesetzten Flächen für den Gemeinbedarf gem. Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 252. Die im Rahmen des rechtskräftigen BP Nr. 252 formulierte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme zur Herstellung von Stellplatzflächen und sonstigen Freiflächen mit wasserdurchlässigen Belägen gilt weiterhin. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung der Nutzungsänderungen gem. des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“ nicht erkennbar.

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann, wenn dies aufgrund der vorhandenen Boden- und Untergrundverhältnisse möglich ist, schadlos versickert werden.

b) Eine Verschlechterung des Umweltzustands durch die Erweiterung des Nutzungsspektrums ist nicht zu erwarten. Durch die geringfügige Neuversiegelung in einer Größenordnung von ca. 4 m<sup>2</sup> kommt es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

c) Es sind keine neuen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln, da es sich nur um eine Erweiterung des Nutzungsspektrums handelt und keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie der Umwelt entstehen. Die im Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“ festgesetzten Maßnahmen werden umgesetzt.

d) s. Kap. 3.2

e) Entfällt

### 3.6 Wasser

a) Oberflächengewässer kommen innerhalb des Plangebiets nicht vor. Der östlich an das Plangebiet angrenzende nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Quellbereich mit insgesamt 3 Quellen werden durch die Erweiterung des Nutzungsspektrums nicht tangiert, da keine zusätzliche Einleitung von Oberflächenwasser erfolgt und die Anfüllungsböschung unmittelbar westlich der Quellbereiche in ihrem heutigen Zustand erhalten wird. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung der Nutzungsänderungen gem. des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“ nicht erkennbar.

Ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen sind im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden. Als Grundwasserleiter und für die Grundwasserneubildung und -gewinnung hat der unterirdische Wasserkörper nur eine geringe Bedeutung. Es ist aufgrund der geologischen Verhältnisse von einer geringen Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen. Darüber hinaus sind besondere Empfindlichkeiten nicht vorhanden.

b) Es kommt nur zu einer geringfügigen zusätzlichen Bodenversiegelung (ca. 4 m<sup>2</sup>) und damit zu keiner Erhöhung des Oberflächenabflusses und zu keiner Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Das Risiko für die Verschmutzung des Grund- und Oberflächenwassers durch schadstoffhaltige Abwässer, Öle etc. ist gering.

c) Es sind keine neuen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln, da es sich nur um eine Erweiterung des Nutzungsspektrums handelt und keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie der Umwelt entstehen. Die im Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“ festgesetzten Maßnahmen werden umgesetzt.

d) s. Kap. 3.2

e) Entfällt

### 3.7 Luft

a) Das Plangebiet weist keine Strukturen mit lokal bedeutsamen lufthygienischen Regulations- und Regenerationsfunktionen auf. Die angrenzenden Waldflächen übernehmen lokal bedeutsame lufthygienische Regulations- und Regenerationsfunktionen für die besiedelten Bereiche östlich des Plangebietes und sind daher von hoher Bedeutung und Empfindlichkeit. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung der Nutzungsänderungen gem. des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“ nicht erkennbar.

b) Im Rahmen der Erweiterung des Nutzungsspektrums kommt es zu keiner zusätzlichen Inanspruchnahme von angrenzenden Gehölzflächen. Es kommt zu keinen erheblichen lufthygienischen Umweltauswirkungen.

- c) Entfällt
- d) s. Kap. 3.2
- e) Entfällt

### **3.8 Klima**

- a) Im Plangebiet und dessen Umfeld herrschen aufgrund der Topographie und Vegetationsstruktur günstige freilandklimatische Bedingungen (gute Durchlüftung, Frischluftzufuhr aufgrund der angrenzenden Waldbestände).

Das Klima im Plangebiet ist geprägt durch die nach Nordwesten offene Lage des Landschaftsraumes, die das kühl-feuchte, wolken- und nebelreiche Klima des zentralen Bergischen Landes bewirkt. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit bis zu 1.100 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis -1° C im Januar und einer Mai/Juli-Mitteltemperatur von 13° C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt bei ca. 8° C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung der Nutzungsänderungen gem. des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“ nicht erkennbar.

- b) Im Rahmen der Erweiterung des Nutzungsspektrums kommt es zu keiner zusätzlichen Inanspruchnahme von angrenzenden Gehölzflächen und nur zu einer geringfügigen Neuversiegelung in einer Größenordnung von ca. 4 m<sup>2</sup>. Es kommt zu keinen erheblichen klimatischen Umweltauswirkungen.

- c) Entfällt
- d) s. Kap. 3.2
- e) Entfällt

### **3.9 Landschaft**

- a) Der Standort am westlichen Rand des Stadtzentrums von Gummersbach wird durch Anschüttungsflächen geprägt. Der Baugrund für die ursprünglich geplanten baulichen Anlagen wurde auf drei Ebenen hergerichtet. Die Aufschüttungen überprägen eine ursprünglich grünlandwirtschaftlich genutzte Mulde, die in den namenlosen Siefen auf der östlichen Seite des Plangebietes übergang. Auch das Aufschüttungsgelände fällt von Westen nach Osten in Richtung Siefen ab. In den Randbereichen des Plangebietes befinden sich Wald- bzw. Gehölzbestände, die in den angrenzenden, zusammenhängenden Wald übergehen. Auf der Fläche befinden sich darüber hinaus Ruderalfluren unterschiedlicher Entwicklungsstadien und Struktur.

Das Plangebiet wird im Süden und Westen von landschaftsbildprägenden Waldflächen in Hanglage begrenzt. Als höchste Erhebung ist die „Höchst“ mit 344 m ü. NN zu nennen.

Nördlich grenzen Gärtnereiflächen und die gut eingegrünte Fläche des Westfriedhofs an. Im Osten grenzen an die Aufschüttungsfläche ebenfalls Flächen des Friedhofs sowie der namenlose Siefen mit dichtem Gehölzbestand an.

Die mittlere Höhenlage der Anschüttungen beträgt ca. 285,00 m ü. NN, der unterhalb liegende Westfriedhof befindet sich auf einem Höhenniveau von ca. 270 m ü. NN. Aufgrund der sichhorizontbegrenzenden Waldbestände im Westen und Süden des Geländes bestehen Sichtbeziehungen vom Standort nur in Richtung Friedhof und Gärtnerei. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Friedhof gut eingegrünt ist und freie Sichtbeziehungen vom Friedhofsgelände auf die Aufschüttungsflächen nur vom Bereich des Lagerplatzes des Friedhofs aus möglich sind.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung der Nutzungsänderungen gem. des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“ nicht erkennbar.

b) Infolge der Erweiterung des Nutzungsspektrums wird es zu keinen zusätzlichen landschaftsbildrelevanten Veränderungen kommen. Als positiv ist anzusehen, dass die Baugrenze im Norden um ca. 2,00 m von der Grenze zum Friedhof in Richtung Süden verschoben werden. So wird sich die Böschungsneigung reduzieren und die Böschung kann landschaftsgerechter ausgeführt werden.

c) Entfällt

d) s. Kap. 3.2

e) Entfällt

### **3.10 Biologische Vielfalt**

a) Für die biologische Vielfalt sind die Gehölzbestände im Plangebiet von mittlerer bis hoher Bedeutung, die Rohbodenflächen sowie die Böschungflächen mit den Ruderalbeständen weisen eine geringe bis mittlere Bedeutung auf. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung der Nutzungsänderungen gem. des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“ nicht erkennbar.

b) Infolge der Erweiterung des Nutzungsspektrums, der geringfügigen Zunahme der Verkehrsflächen und der geringfügigen Reduzierung der Grünfläche kommt es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

c) Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB sind keine neuen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln, da es sich nur um eine Erweiterung des Nutzungsspektrums handelt und keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie der Umwelt entstehen. Die im Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“ festgesetzten Maßnahmen werden umgesetzt.

d) s. Kap. 3.2

e) Entfällt

### **3.11 FFH und Vogelschutzgebiete**

Flora-Fauna-Habitat- sowie Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

### **3.12 Mensch und seine Gesundheit**

a) Der von der Planung betroffene Standort stellt Flächen einer ehemaligen Anschüttungsfläche dar und wird auf der westlichen und südlichen Seite von Wald begrenzt. Der Baugrund für die ursprünglich geplanten baulichen Anlagen wurde hergerichtet. Im Norden und Osten schließt direkt der Westfriedhof, im Osten grenzt ein Lagerplatz des Westfriedhofs an. An der bestehenden Zufahrt zum Westfriedhof befinden sich in einem Abstand von ca. 35 m zum geplanten Standort die Flächen eines Gärtnereibetriebes mit Wohn- und Geschäftshaus, Gewächshäusern und Freilandflächen.

Bezüglich des Schutzgutes Mensch ist besonders die Nutzungsverträglichkeit der geplanten Mehrzweckhalle mit Sportanlagen mit dem Westfriedhof und dem Wohnen im Bereich des Gärtnereibetriebes zu untersuchen. Friedhöfe sind als Stätte der Ruhe, Besinnung und Erholung anzusehen und daher besonders empfindlich gegenüber lärmbedingten Beeinträchtigungen.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung der Nutzungsänderungen gem. des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“ nicht erkennbar.

b) Infolge der Erweiterung des Nutzungsspektrums wurde eine schalltechnische Untersuchung der Mehrzweckhalle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 252 im April 2018 durch das Büro Accon, Köln durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Nutzung der Mehrzweckhalle im Beurteilungszeitraum von 6.00 Uhr bis 22 Uhr schalltechnisch völlig unkritisch ist. Der Tagesrichtwert wird noch um 15 dB (A) unterschritten.

Infolge der Erweiterung des Nutzungsspektrums wird es zu keiner Verschlechterung für den Menschen und seine Gesundheit kommen.

c) Entfällt

d) s. Kap. 3.2

e) Entfällt

### **3.13 Bevölkerung**

a) Für die ortsansässige Bevölkerung aus Karlskamp, Strombach und Steinenbrück in der näheren Umgebung des Plangebietes weisen die angrenzenden Wälder mit ihrer höchsten

Erhebung „Höchst“ (344 m ü. NN) eine mittlere bis z.T. hohe Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung (Wandern, Spazieren gehen, Naturbeobachtung etc.) auf. Ein Bezirkswanderweg führt über die Zufahrtsstraße zum Friedhof, durch die Wälder an der „Höchst“ nach Engelskirchen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung der Nutzungsänderungen gem. des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“ nicht erkennbar.

b) Die Nutzung des Wanderweges ist auch weiterhin möglich und wird durch die Nutzungsänderung nicht eingeschränkt. Infolge der Erweiterung des Nutzungsspektrums wird es zu keiner Verschlechterung für die Bevölkerung kommen.

c) Entfällt

d) s. Kap. 3.2

e) Entfällt

### **3.14 Kulturgüter / Kulturelles Erbe**

a) Im Plangebiet sind keine Baudenkmäler oder Anlagen mit o.a. Ausprägung vorhanden. Baudenkmäler sind nicht bekannt. Ihr Vorhandensein ist allerdings nicht auszuschließen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei Nichtdurchführung der Nutzungsänderungen gem. des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“ nicht erkennbar.

b) Infolge der Erweiterung des Nutzungsspektrums wird es zu keiner Verschlechterung für das Schutzgut Kulturgüter / Kulturelles Erbe kommen.

c) Entfällt

d) s. Kap. 3.2

e) Entfällt

### **3.15 Sachgüter**

a) s. Kulturgüter/Kulturelles Erbe

b) Infolge der Erweiterung des Nutzungsspektrums wird es zu keiner Verschlechterung für die Situation der Sachgüter kommen.

c) Entfällt

d) s. Kap. 3.2

e) Entfällt

### 3.16 Immissionen /Emissionen

- a) Für die Turnhalle und Sportanlagennutzung wurde eine schalltechnische Beurteilung durch das BÜRO ACCON, Köln vom 28.10.2014 in Bezug auf die Auswirkungen des Schulbetriebes auf den angrenzenden Friedhof erarbeitet. Als Ergebnis war festzuhalten, dass die aktuelle Planung keine Konflikte mit der Nutzung des Friedhofs erwarten lässt. Ebenfalls wurde festgestellt, dass durch die Anordnung der Gebäude die Störwirkung minimiert, indem die Freiflächenaktivitäten größtenteils auf den dem Friedhof abgewandten Seiten des Gebäudes zu liegen kommen.

Zusätzliche Immissionen bzw. Emissionen sind bei Nichtdurchführung der Nutzungsänderungen gem. des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“ nicht erkennbar.

- b) Infolge der Erweiterung des Nutzungsspektrums wurde eine schalltechnische Untersuchung der Mehrzweckhalle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 252 im April 2018 durch das Büro Accon, Köln durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Nutzung der Mehrzweckhalle im Beurteilungszeitraum von 6.00 Uhr bis 22 Uhr schalltechnisch völlig unkritisch ist. Der Tagesrichtwert wird noch um 15 dB (A) unterschritten. Zusätzliche Immissionen bzw. Emissionen sind bei Nichtdurchführung der Nutzungsänderungen gem. des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“ nicht erkennbar.

Infolge der Erweiterung des Nutzungsspektrums wird es zu keiner Verschlechterung für die Bevölkerung durch Immissionen/Emissionen kommen.

c) Entfällt

d) Entfällt

e) Entfällt

### 3.17 Abfall /Abfallerzeugung /Abwässer

- a) Für das Plangebiet ist gem. des rechtskräftigen BP 252 die umweltgerechte Entsorgung des Abwassers geregelt. Das Abwasser wird in den vorhandenen Mischwasserkanal in der Hülsebuscher Straße eingeleitet und der nächstgelegenen Kläranlage zugeführt.

- b) Durch die Erweiterung des Nutzungsspektrums kommt es zu keinem zusätzlichen Abfallaufkommen und zu keiner Erhöhung der Abwassermengen.

c) Entfällt

d) Entfällt

e) Entfällt

### **3.18 Erneuerbare Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

- a) Entfällt
- b) Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252 sind Photovoltaik und Photothermie angedacht. Bei der Bauausführung wird die Energieeinsparverordnung (EnEV) berücksichtigt.
- c) Entfällt
- d) Entfällt
- e) Entfällt

### **3.19 Landschaftspläne und sonstige Pläne**

- a) Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 252 liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebietsverordnung, die für diesen Bereich kein Landschaftsschutzgebiet festsetzt. Unmittelbar entlang der südöstlichen, südlichen und westlichen Grenze des Plangebietes verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes L-5009-005. Die an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen und der Quellsiefen stehen somit unter Landschaftsschutz.
- b) Entfällt
- c) Entfällt
- d) Entfällt
- e) Entfällt

### **3.20 Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind**

- a) Entfällt
- b) Entfällt
- c) Entfällt
- d) Entfällt
- e) Entfällt

### **3.21 Beschreibung der Wechselwirkungen**

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter führt zu dem Ergebnis, dass mit der Erweiterung des Nutzungsspektrums voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen der Schutzgüter verbunden sein werden. Demzufolge kommt es nur zu geringen nicht erheblichen Wechsel- und/oder Akkumulationswirkungen zwischen den Schutzgütern. Es sind daher keine über die bereits beschriebenen Vorbelastungen hinausgehenden erheblichen umweltbeeinträchtigenden Wechselwirkungen zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

### Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern 2) bis 15)

In der nachfolgenden Matrix sind die potenziellen erheblichen Wechselwirkungen dargestellt. Im Rahmen der 134. Änderung des FNP kommt es nur zu geringen, nicht erheblichen Wechsel- und/oder Akkumulationswirkungen zwischen den Schutzgütern.

	Tiere	Pflanzen	Fläche	Boden	Wasser	Luft	Klima	Land-schaft	biolo. Vielfalt	FFH-Gebiete	Vogel-schutz-richt-linie	Mensch-Gesund-heit	Bevölke-rung	Kultur/Sach-güter	Immissio-nen Emissio-nen
Tiere															
Pflanzen															
Fläche															
Boden															
Wasser															
Luft															
Klima															
Land-schaft															
biolog. Vielfalt															
FFH-Gebiete															
Vogelschutz-richtlinie															
Mensch/Gesundheit															
Bevölkerung															
Kultur/Sach-güter															
Immissionen Emissionen															

Tab. 1: Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern



W - es liegt eine Wechselwirkung vor; siehe Text

### **3.22 Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB**

Die Berücksichtigung der Bodenschutzklausel ist im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252 nicht erforderlich.

### **3.23 Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB**

Die Planung nimmt keine Flächen die unter die Umwidmungssperrklausel des § 1a (2) Satz 2 BauGB fallen, in Anspruch.

### **3.24 Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. §1a (3) BauGB**

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB sind keine neuen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln, da es sich im Wesentlichen um eine Erweiterung des Nutzungsspektrums handelt und keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie der Umwelt entstehen. Die im Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“ festgesetzten Maßnahmen werden umgesetzt.

### **3.25 Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten**

FFH- und Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

### **3.26 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**

Infolge der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 252 kommt es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen bzgl. des Schutzgutes „Pflanzen“. Es wird deshalb keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Die Bewertung erfolgt verbal argumentativ.

Infolge der Straßenerweiterung um ca. 0,5 m, kommt es zu einer dauerhaften Nutzungsänderung in der geringfügigen Größenordnung von ca. 20 m<sup>2</sup>. Es entfallen bei der dauerhaften, geringen Inanspruchnahme gem. des rechtskräftigen Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 252 ca. 16 m<sup>2</sup> auf „Flächen für den Gemeinbedarf“ und ca. 4 m<sup>2</sup> auf „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung Private Grünfläche „Ökologisches Abschirmungs- und Freiflächengrün“.

Bei der Inanspruchnahme der Flächen für den Gemeinbedarf ist davon auszugehen, dass es sich um anthropogen überprägte Flächen (Stellplatzflächen, gestaltete Grünflächen, Zuwegungen) handelt, die nur einen sehr geringen bis geringen Biotopwert aufweisen. Ca. 4 m<sup>2</sup> entfallen auf eine geplante Grünfläche, die als Abschirmungsgrün fungieren soll. Aufgrund der sehr geringen Größe ist der Eingriff als nicht erheblich einzuschätzen. Der zur Erhaltung festgesetzte Baum (E 1) wird keine Beeinträchtigungen erfahren. Als positiv ist anzusehen, dass die Baugrenze im Norden um ca. 2,00 m von der Grenze zum Friedhof in Richtung Süden

verschoben werden. So wird sich die Böschungsneigung reduzieren und die Böschung kann landschaftsgerechter ausgeführt werden.

Abschließend kommt man zu dem Ergebnis, dass Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB keine zusätzlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln sind.

## **4 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technische Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (Lücken oder fehlende Kenntnisse) der Erstellung**

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden nachfolgende Gutachten / Untersuchungen erarbeitet und ausgewertet:

- ACCON KÖLN GMBH, 2018: Schalltechnische Untersuchung einer Mehrzweckhalle im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Sportanlage“ der Stadt Gummersbach.

Die o.a. Unterlagen sowie weitere Informationen über die planungsrelevanten Schutzgüter aus thematischen Kartenwerken und Grundlagendaten wurden im Umweltbericht zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252 herangezogen. Bei der Erstellung der Gutachten/Untersuchungen haben sich keine Probleme ergeben.

### **4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen**

Es sind nachfolgende Maßnahmen zum Monitoring zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252 zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Plandurchführung vorgesehen.

- Unterrichtung der zuständigen Fachbehörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Es wird dabei um Mitteilung gebeten, ob die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

## 5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“ ist im Wesentlichen die bauliche Schulerweiterung der Freien Christlichen Bekenntnisschule in Gummersbach-Steinenbrück. Wesentliche Zielsetzung der 1. Änderung ist die Erweiterung des Nutzungsspektrums der bisherigen Zweckbestimmung „Turnhalle“ und „Sportanlage“ in die Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle“ und „Schule“. Die Baugrenzen und die Linie zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen werden um 2,00 m nach Süden verschoben. Darüber hinaus wurde auf Grundlage der Erfordernisse der Straßenplanung der Wendeplatz geringfügig um ca. 0,5 m verbreitert. Die Größen der Gemeinbedarfs-, Grün- und Straßenverkehrsflächen verändern sich nur geringfügig.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wird auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Auswirkungen des Planvorhabens werden abschließend entsprechend dem heutigen Planungsstand wie folgt beurteilt.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252 zur ergänzenden Darstellung der Erweiterung des Nutzungsspektrums (bisherige Zweckbestimmung „Turnhalle“ und „Sportanlage“ um die Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle“ und „Schule“) sowie der geringfügigen Verbreiterung der Straßenflächen und der geringfügigen Reduzierung der Grünflächen um ca. 4 m<sup>2</sup> sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

## 6 REFERENZLISTE DER QUELLEN

ACCON KÖLN GMBH, 2018: Schalltechnische Untersuchung einer Mehrzweckhalle im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Sportanlage“ der Stadt Gummersbach.

Internet:

[www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)

[www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de)

[www.stadt-gummersbach.de](http://www.stadt-gummersbach.de)

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten

Umwelt ▪ Stadt ▪ Land

Rehwinkel 15

51580 Reichshof-Odenspiel

Auftraggeber:

Förderverein der freien Christlichen Bekenntnisschule

Gummersbach e.V.

Herr Daniel Becker

Hülsenbuscher Str. 5

51643 Gummersbach

Aufgestellt:

Reichshof, den 29. August 2018

Aufgestellt:

Gummersbach, den \_\_\_\_\_



Dipl.-Ing. Stephan Müller

Landschaftsarchitekt AK NW